



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

KEIN EINZELFALL e.V.
Hummelsbütteler Landstraße 96
22339 Hamburg

nur per Mail:
belmar@kein-einzelfall.de

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

ORT, DATUM Berlin, den 02.06.2026

Sehr geehrte Frau Belmar,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mails vom 9. März 2026 und vom 18. bzw. 21. April 2026. Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

1. Ergänzungs- und Änderungsanträge

Ergänzungs- u. Änderungsanträge stagnieren seit vielen Monaten, bei einigen sogar über ein Jahr und bedrohen die fristgerechte Nutzung der Tranchen.

- *Ergänzungs- u. Änderungsanträge bis zu welchem Datum, werden noch rechtzeitig bis Ablauf der Einreichfristen der Rechnungen bearbeitet, damit die Tranchen der einzelnen Jahre sicher genutzt werden können?*
- *Wie entwickeln sich die Bearbeitungszeiten für Ergänzungs- u. Änderungsanträge? Zurzeit scheint es gar keine Bearbeitungszeiten zugeben.*

Da Erstanträge laut der Richtlinie des Ergänzenden Hilfesystems nur bis zum 31. Dezember 2025 bewilligt werden konnten, hat sich die Geschäftsstelle bis zum Jahresende

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmbfsfjservice.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 A.-W.-Amo-Str.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 A.-W.-Amo-Str.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2

2025 auf die Bearbeitung dieser Anträge konzentriert. So konnte noch möglichst vielen Antragstellenden der Zugang zu den Hilfeleistungen des Ergänzenen Hilfesystems ermöglicht werden. Dadurch hat sich die Bearbeitungsdauer für Änderungs- und Ergänzungsanträge verlängert. Sie beträgt aktuell etwas über ein Jahr. Die auf der FSM-Website genannten Bearbeitungsstände beziehen sich jeweils auf den ältesten, nicht bearbeiteten Vorgang. Gleichzeitig werden fortlaufend auch Anträge jüngeren Datums bearbeitet. Seit Januar 2026 liegt der Fokus nun auf der Bearbeitung der Ergänzungs- und Änderungsanträge. Die Geschäftsstelle arbeitet daran, die Bearbeitungszeiten für Änderungs- und Ergänzungsanträge zu reduzieren.

- *Werden mehrere Ergänzungsanträge (z. B. aus Februar, Mai und Oktober 25) zusammen oder einzeln nach Eingangsdatum bearbeitet?*

Alle zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegenden Ergänzungs- und Änderungsanträge eines Antragstellers werden auf einmal bearbeitet. Wenn Antragsteller mehrere Ergänzungs- und Änderungsanträge zu verschiedenen Zeiten einreichen, ergeht also nur ein Bescheid, in dem über alle bis dahin eingegangenen Ergänzungs- und Änderungsanträge entschieden wird. Relevant für den Zeitpunkt der Bearbeitung ist der älteste Ergänzungs- oder Änderungsantrag.

- *Was wird aktiv unternommen, um die Bearbeitungszeiten für Ergänzungsanträge deutlich zu verkürzen, so dass es zu mehr Sicherheit für die Antragsteller kommt?*

Seit 2026 liegt der Fokus auf der Bearbeitung der Ergänzungs- und Änderungsanträge. Dadurch, dass keine Erstanträge mehr bearbeitet werden müssen, sind mehr Kapazitäten für die Bearbeitung der Änderungs- und Ergänzungsanträge vorhanden. Zusätzlich werden interne Umstrukturierungen unternommen, um die Bearbeitungszeiten möglichst zu verkürzen.

2. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

- *Ist die in sozialen Medien kursierende Aussage korrekt, dass Mehrbedarfsanträge die vor dem 31.12.25 gestellt wurden und noch nicht beschieden sind, nach dem 31.12.2025 **nicht mehr** bearbeitet werden, selbst wenn sie fristgerecht gestellt wurden?*

Leistungen, die erstmalig beantragt und bis zum 31. Dezember 2025 nicht bewilligt wurden, können nicht mehr gewährt werden - dies gilt auch für neue Anträge auf Leistungen wegen behinderungsbedingten Mehrbedarfs. Die Billigkeitsrichtlinie des Ergänzenen Hilfesystems, die am 01. Januar 2025 in Kraft getreten ist, schreibt die Abwicklung des Ergänzenen Hilfesystems vor und legt fest, dass neue Leistungen nur bis 31. Dezember 2025 bewilligt werden konnten. Die einzige Ausnahme stellen Änderungs- und Ergänzungsanträge dar, bei denen es zu keiner Erhöhung der bereits bewilligten Mittel kommt. Wenn bis 31. Dezember 2025 keine Leistung als behinderungsbedingter Mehrbedarf bewilligt wurde, kann das daher danach nicht mehr erfolgen. Wenn hingegen vor dem 31. Dezember 2025 bereits eine Leistung als



SEITE 3

behinderungsbedingter Mehrbedarf bewilligt wurde, können weiterhin auch zusätzliche Leistungen in diesem Rahmen gewährt werden.

- *Warum wurden ältere Mehrbedarfsanträge (z. B. Juni 2024) nicht bearbeitet, während jüngere Erstanträge inkl. Mehrbedarf bewilligt wurden? Anträge und Bescheide liegen vor.*

Tatsächlich konnte in einigen Fällen im Jahr 2025 noch ein behinderungsbedingter Mehrbedarf neu bewilligt werden, in anderen Fällen aber nicht. Dies ist in der Beschreibung zu den Leistungen des Ergänzenden Hilfesystems im Haushaltsplan begründet. Dort ist verbindlich festgelegt, wofür die Leistungen des Titels „Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich“ ausgegeben werden dürfen:

„1. Die Ausgaben dienen der Gewährung von Billigkeitsleistungen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich, die den Betroffenen bis Ende 2025 bewilligt werden. Einzelheiten sind einer Billigkeitsrichtlinie gemäß § 53 BHO geregelt.

2. Die Ausgaben dienen der Bereitstellung von Sachleistungen für Betroffene, die bis Ende 2024 aus dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (FSM) bewilligt wurden.“

Wenn die Erstbewilligung vor 2025 ergangen ist, sind Auszahlung nach Nr. 2 möglich. Dies bedeutet aber auch, dass ein erstmalig beantragter behinderungsbedingter Mehrbedarf nicht mehr bewilligt werden konnte. Wenn die Erstbewilligung ab 2025 ergangen ist, sind Auszahlungen nach der Nr. 1 des Haushaltsplanes möglich. In diesem Rahmen konnten 2025 neue Bewilligungen ausgesprochen werden, auch für behinderungsbedingten Mehrbedarf.

- *Warum hat die Geschäftsstelle erklärt, man könne noch bis Ende Dezember 2025, Mehrbedarf beantragen, wenn dieser nun nicht mehr bearbeitet/bewilligt werden kann?*

Laut Haushaltsplan war die erstmalige Bewilligung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs in den Fällen, in denen der Erstantrag auch erst 2025 bearbeitet wurde, noch möglich. Dies ist der Hintergrund der Aussage, dass grundsätzlich noch Anträge auf behinderungsbedingten Mehrbedarf bis Dezember 2025 gestellt werden konnten. Hier sind auch tatsächlich noch Bewilligungen bis Ende 2025 ergangen.



SEITE 4

- *Wie sind die Bearbeitungszeiten für Ergänzungs- und Änderungsanträge zum Mehrbedarf?*

Die Bearbeitungsdauer ist für alle Ergänzungs- und Änderungsanträge gleich.

- *Können Leistungen, die ursprünglich über den Mehrbedarf beantragt und bewilligt wurden, ins Hauptbudget übernommen werden, damit die Auszahlung der Tranchen noch rechtzeitig erfolgen kann?*

Wenn die Leistungsabrechnung nur in Tranchen bewilligt wurde, dann gilt dies auch für die Abrechnung der Leistungen aus dem behinderungsbedingten Mehrbedarf. Auch für diesen gilt dann die Tranchenregelung. Die Geschäftsstelle prüft bei der Antragsbearbeitung immer auch, ob die im Rahmen des behinderungsbedingten Mehrbedarfs beantragten Leistungen im regulären Rahmen (bis zur Höhe von insgesamt 10.000 €) bewilligt werden können.

3. Rückstand & gerechte Abwicklung/Gefahrenabwendung

- *Wie wird sichergestellt, dass die langen Bearbeitungszeiten von Ergänzungs- und Änderungsanträgen nicht dazu führen, dass die Betroffenen durch die Endauszahlungsfrist/Rechnungsfristen Ansprüche/Tranchen verlieren?*

Die Geschäftsstelle legt seit 2026 den Fokus wieder auf die Bearbeitung der Ergänzungs- und Änderungsanträge. Zu allen bereits bewilligten Leistungen können die Rechnungen bis zum 01. August 2026 (für die Abrechnung der ersten Tranche) eingereicht werden.

- *Wie konnte es zu den extrem langen Wartezeiten kommen, obwohl die Lage nach 2020 bereits verbessert war?*

Die Eingänge von Erst-, Ergänzungs- und Änderungsanträgen, Rechnungen sowie schriftlichen und mündlichen Anfragen von Antragstellenden sind stark angestiegen. Im Übrigen wird auf Punkt 1 verwiesen.

- *Wie ist es wenn Therapeuten zwischen August und Dezember direkt über den Fonds abrechnet, zählt das zum letzten Jahr oder zum nächsten.*

Rechnungen, die bis 01. August 2026 eingereicht werden, werden bis Jahresende im Rahmen der ersten Tranche erstattet. Für Rechnungen, die danach eingereicht werden, kann das nicht garantiert werden. Diese Rechnungen werden dann voraussichtlich im Rahmen der 2. Tranche in 2027 erstattet.



4. Kommunikation und Transparenz des FSM

- *Warum wurde nicht klar kommuniziert, dass bestimmte Leistungen (z. B. erstmaliger Mehrbedarf) nicht mehr bearbeitet und bewilligt werden, wenn dem so ist?*
- *Warum erhielt man Rückfragen zu Unterlagen, statt einer offenen Information, dass der Antrag ohnehin nicht mehr genehmigt wird?*

Es war lange Zeit nicht klar, bis zu welchem Zeitpunkt Leistungen noch genehmigt werden können. Grundsätzlich konnten und können Aussagen über möglich Bewilligungen erst nach einer tiefergehenden Prüfung des jeweiligen Antrages erfolgen. Wenn von vornherein klar war, dass Anträge (z.B. auf Grund des Antragsstopps) nicht mehr bewilligt werden können, wurden in der Regel auch keine Rückfragen an die Betroffenen gestellt. Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf wird auf die Antworten unter 2. verwiesen.

- *Warum wären die Aussagen auf der Webseite zum Mehrbedarf lange unklar bzw. widersprüchlich? Und werden jetzt zum Nachteil der Antragsteller geltend gemacht?*

Unklarheiten ergaben sich möglicherweise aus der unterschiedlichen Behandlung bei der erstmaligen Beantragung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs je nachdem, ob es sich um einen bereits bis 2024 bewilligten Erstantrag handelte oder um einen neu im Jahr 2025 bewilligten Erstantrag. Die Geschäftsstelle musste sich hier an die Vorgaben des Haushaltsplanes (siehe oben) halten.

- *Warum gab es auf E-Mails über extrem lange Zeit (Monate) keine Antwort?*

Die Anzahl der Anfragen ist sehr stark angestiegen. Die Bearbeitung der Anliegen nimmt einige Zeit in Anspruch, daher ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht immer möglich.

- *Wie wird die Kommunikation künftig verbessert?*

Die Website des FSM wurde überarbeitet. Über diesen Weg soll die umfassende Information der Antragstellenden zu allen Neuerungen sichergestellt werden.

5. Umgang mit rechtzeitig gestellten Anträgen, die auf Grund von rückwirkender Einstellung zum März 25 als verspätet gelten:

- *Wann erfolgt die Endbearbeitung von Erstanträgen, die Fristgerecht eingereicht wurden, jedoch nach der Rückwirkenden Einstellung zum März 25 nicht mehr bearbeitet wurden, damit Betroffene einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten?*

Antragstellende werden voraussichtlich im 1. Halbjahr 2026 einen Bescheid erhalten.



SEITE 6

- *Gibt es eine offizielle Timeline für die Abwicklung von Anträgen (Haupt- u. Behinderungsbedingter Mehrbedarf) und Ergänzungsanträgen—und wenn ja, wo ist diese einsehbar?*

Betroffene können sich an folgenden Fristen, die ihnen auch in den Bescheiden mitgeteilt wurden, orientieren: Personen, denen erstmalig Leistungen bis zum 31. Dezember 2024 bewilligt wurden, müssen ihre Leistungen bis 2027 abrechnen und ihre Rechnungen daher bis zum 01. August 2027 einreichen, damit die Geschäftsstelle eine rechtzeitige Bearbeitung garantieren kann.

Personen, deren Erstantrag 2025 bewilligt wurde, müssen Rechnungen für die erste Tranche bis zum 01. August 2026 einreichen; Rechnungen für die 2. Tranche bis zum 01. August 2027 und Rechnungen für die 3. Tranche bis zum 01. August 2028. Sollten sie Änderungs- oder Ergänzungsanträge stellen wollen, müssen diese rechtzeitig vorher gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer für Ergänzungs- und Änderungsanträge (inklusive Anträge auf behinderungsbedingten Mehrbedarf) wird auf der Website des FSM unter „Bearbeitungsstände“ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

- *Bei rechtzeitiger/vorzeitiger Einreichung der Rechnung und einer Nachfrage durch den FSM zu den Leistungen, dadurch wieder Monate lange Wartezeiten entstehen, der Betrag nach Bescheid trotzdem aus der Tranche abgezogen wird*

Die Erstattung von Rechnungen im Rahmen der ersten Tranche bis zum Jahresende 2026 kann nur dann garantiert werden, wenn die Rechnungen bis zum 01. August 2026 vollständig eingereicht werden.

6. Rechtliche Fragen

- *Welche gesetzliche Grundlage regelt, dass bestimmte Antragstypen nach dem 31.12.2025 nicht mehr bewilligt werden dürfen? Und im welchem Verhältnis steht dies zu den Bearbeitungszeiten, auf die Antragssteller keine Einfluss haben?*

Grundlage ist die „Richtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt“ in Verbindung mit § 53 Bundeshaushaltsordnung.

- *850k ZPO regelt das Recht auf einem Konto, das trotz Pfändung finanziell ein gewisser Betrag stehen bleibt. Kann der FSM eine Bescheinigung ausstellen, dass die Bank weiß, dass der Betrag des FSM nicht anrechenbar ist?*

Ja, das ist auf Anfrage möglich.



7. Zukunft des Fonds & mögliche Folge­lösungen

- *Wie weit ist eine Weiterführung oder Neuauflage des Fonds geplant?*
- *Wird angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen (z. B. Aufdeckung großer Missbrauchskomplexe) über alternative Unterstützungsmodelle nachgedacht?*
- *Welche Hilfen erhalten Personen, die nun keine Leistungen mehr bekommen haben, obwohl Bedarf besteht?*

Im Koalitionsvertrag wurde die politische Grundlage für den Erhalt des Ergänzenden Hilfesystems gelegt. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat dieses Vorhaben mit seinem Maßgabebeschluss vom 04. September 2025 bekräftigt und die Bundesregierung dazu aufgefordert hat, zeitnah ein Konzept für die rechtssichere Ausgestaltung einer Fortsetzung des Fonds vorzulegen. Die genauen Möglichkeiten der Umsetzung dieser politischen Vereinbarung werden derzeit noch geprüft. Das BMBFSFJ setzt sich aber dafür ein, dass Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs auch zukünftig verlässliche und wirksame Hilfen erhalten.

Das vom Haushaltsausschuss angeforderte Konzept zur Weiterführung des EHS wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und zeitnah vorgelegt werden. Wichtig bei diesem Konzeptentwurf ist, dass er den Vorgaben des Bundesrechnungshofes entspricht und gleichzeitig den tatsächlichen Bedarfen von Betroffenen gerecht wird.

8. Institutioneller Bereich

Können Sie hier Auskunft geben, oder Informationen bereitstellen, wer Auskunft geben kann?

- *Werden Anträge im institutionellen Bereich weiterhin vermittelt und bearbeitet?*

Die beteiligten Institutionen haben zugesagt, Leistungen auch in den Fällen zu übernehmen, in denen die Betroffenen den Erstantrag ab dem 19. März 2025 (Antragsstopp für den familiären Bereich) und bis zum 31. Dezember 2025 eingereicht haben. Diese Anträge werden daher noch von der Geschäftsstelle nach dem üblichen Verfahren bearbeitet.

Für Erstanträge, die ab Januar 2026 bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, gilt dies nicht mehr. Die administrative Bearbeitung der Anträge kann durch die Geschäftsstelle, bei Abwicklung des familiären Bereichs, nicht länger sichergestellt werden.

- *Warum gibt es auf Anfragen seit Monaten keine Rückmeldungen dazu?*

Lange Zeit war unklar, wie aufgrund des Antragsstopps im familiären Bereich mit den institutionellen Anträgen umzugehen ist. Dies hat sich erst kürzlich geklärt, so dass Anfragen hierzu nun auch beantwortet werden können.



SEITE 8

- *Wenn im häuslichen Bereich Missbrauch anerkannt wurde, im institutionellen Bereich aber nicht, ist der Anspruch auf den zweiten Budgetteil verloren, weil die Anerkennung nicht bis 31.12.2025 erfolgt ist? Oder kann noch eine nachträgliche Bearbeitung erwirkt werden?*

Bei Fällen von Mehrfachbetroffenheit (familiäre und institutionelle Betroffenheit) hat die Geschäftsstelle die Bearbeitung des familiären Teils vorgezogen, um sicherzustellen, dass die Antragstellenden bis 31. Dezember 2025 Zugang zu den Hilfeleistungen des FSM erhalten. Die Bearbeitung des institutionellen Teils erfolgt in einem zweiten Schritt. Sollte der Missbrauch im institutionellen Bereich aber nicht anerkannt werden, ist eine Erhöhung der bewilligten Mittel seit 01. Januar 2026 nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag